

# **LEADER-Region Hausruckwald-Vöcklatal**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen „LEADER-Region Hausruckwald-Vöcklatal“ und besitzt Rechtspersönlichkeit. Sitz des Verbandes ist Ampflwang im Hausruckwald.

Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf die Region Hausruckwald-Vöcklatal und umfasst die Gemeinden Ampflwang im Hausruckwald, Fornach, Frankenburg am Hausruck, Frankenmarkt, Manning, Neukirchen an der Vöckla, Ottnang am Hausruck, Pfaffing, Pöndorf, Puchkirchen am Trattberg, Redleiten, Ungenach, Vöcklamarkt, Wolfsegg am Hausruck, Zell am Pettenfirst, Eberschwang, Pattigham, Pramet, Schildorn.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereines**

Die LEADER-Region Hausruckwald-Vöcklatal, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt im Bereich der Region Hausruckwald-Vöcklatal insbesondere die Umsetzung der im „lokalen Entwicklungsplan für die Umsetzung des Programmes LEADER“ erarbeiteten Ziele, Maßnahmen und Projekte der Region sowie die vorausschauende Steuerung der regionalen Entwicklung durch die Koordination von Aufgaben und Maßnahmen.

### **§ 3**

#### **Mittel zur Erreichung des Zweckes**

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - 2.1. Veranstaltungen und Dienstleistungen im Bereich der Landwirtschaft, Wirtschaft, Dorfentwicklung, Nahversorgung, Bioenergie, Lebensqualität, Chancengleichheit, Bildung und Qualifizierung, Kunst, Kultur, der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit, des Tourismus, Natur- und Landschaftsschutzes und des Forstes.
  - 2.2. Die Umsetzung der relevanten EU Programme.
  - 2.3. Die Organisation der Kooperation von regionalen Aktivitäten.
  - 2.4. Die Vorstrukturierung sowie die Mitgestaltung von regionalen Entscheidungsprozessen, sowie die Mitgestaltung der regionalen Konsensfindung.
  - 2.5. Steuerung von regionalen Entwicklungsprozessen und das Herantragen von Möglichkeiten neuer Entwicklungen und Technologien.

- 2.6. Der Informationstransfer von außen in die Region, das heißt:  
Die Beschaffung und Verbreitung von Informationen über
    - innovative Projektansätze und neue regionale Entwicklungsansätze in anderen Regionen
    - Förderungen (Land, Bund EU, Kammern und Private)
    - Sonstige relevante Politiken von Land, Bund, EU
  - 2.7. Die Vermittlung regionaler Anliegen nach außen, das heißt die Kontaktvermittlung zu und die Unterstützung der Anliegen bei Förderstellen und Infrastrukturinstitutionen.
  - 2.8. Die Information und Moderation in der Region zur Erleichterung gemeinsamer Strategien, Vertiefung der Kontakte und Informationsflüsse zwischen regionalen Akteuren. Hilfe beim Aufbau von Arbeitsgruppen zur Erarbeitung von Umsetzungsmaßnahmen für die EU-Strukturprogramme im Regionalentwicklungsbereich.
  - 2.9. Die Beratung hinsichtlich der inhaltlichen Eignung, der Wirtschaftlichkeit, Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit von Projektideen für die Region.
  - 2.10. Die regionale Vernetzung von Kooperationspartnern.
  - 2.11. Die Unterstützung bei der Antragstellung, die begleitende Kontrolle und die Evaluierung (Bewertung) des Nutzeffektes der einzelnen Projekte für die Region.
  - 2.12. Die gezielte Öffentlichkeitsarbeit.
- 
3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
    - 3.1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
    - 3.2. Beiträge der fördernden Mitglieder
    - 3.3. Subventionen
    - 3.4. Spenden
    - 3.5. Erlöse aus Veranstaltungen
    - 3.6. Erlöse aus Dienstleistungen
    - 3.7. sonstige Mittel

**§ 4****Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind:

- a. Die Gemeinden Ampflwang im Hausruckwald, Fornach, Frankenburg am Hausruck, Frankenmarkt, Manning, Neukirchen an der Vöckla, Ottnang am Hausruck, Pfaffing, Pöndorf, Puchkirchen am Trattberg, Redleiten, Ungenach, Vöcklamarkt, Wolfsegg am Hausruck, Zell am Pettenfirst, Eberschwang, Pattigham, Pramet, Schildorn.
- b. sowie die im Amt befindlichen Bezirkshauptleute (oder deren VertreterInnen) der Bezirke Ried und Vöcklabruck und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ihre Tätigkeit im Gebiet der genannten Bezirke als gesetzliche oder berufliche Interessensvertretung ausüben.

2. Fördernde Mitglieder können sein:

Gebietskörperschaften, juristische oder natürliche Personen, die Beiträge zur Durchführung des Vereinszweckes leisten.

3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

4. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vollversammlung, ebenso über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit und durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses der Vollversammlung.

**§ 5****Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gemeinschaft zu fördern und das Regionsprinzip tunlichst dem Ortsinteresse überzuordnen.
2. Die Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereines im Rahmen der zuständigen Organe mit. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Sie wollen den Verein durch Vorschläge, Anregungen und Unterstützungen fördern, sie sind aber auch angehalten, dem Verein erforderliche Auskünfte zu erteilen und die von der Vollversammlung festgelegten Umlagen und Beiträge zu entrichten. Die Fälligkeitstermine für die Mitgliedsbeiträge werden von der Vollversammlung festgelegt. Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt, bankmäßige Zinsen zu fordern.
3. Die VertreterInnen der ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Vollversammlung. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben nur beratende Funktion ohne Stimmrecht.
4. Sämtliche Mitglieder können Anträge stellen.

**§ 6****Vereinsorgane**

Die Organe des Vereines sind die Vollversammlung, der Vorstand, der Beirat, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

Sämtliche Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt. Aus den Richtlinien für LEADER für die Förderperiode 2007-2013 wird die „Sollbestimmung“ zur Umsetzung der EU-Politik Gender Mainstreaming in die Statuten mit übernommen und es sollten damit alle Gremien im Rahmen des Regionalverbandes Hausruckwald-Vöcklatal mit zumindest 1/3 Frauenanteil besetzt werden.

## § 7

**Die Vollversammlung**

- 1) Die Vollversammlung besteht aus
  - a) den Bürgermeister(n)Innen der jeweiligen Mitgliedsgemeinden (oder VizebürgermeisterInnen) sowie zwei weitere(n) Vertreter(n)Innen jeder Mitgliedsgemeinde, die als RepräsentantenInnen wirtschaftlicher (und landwirtschaftlicher), sozialer oder kultureller Initiativen durch den Gemeinderat für die Funktionsperiode namhaft gemacht werden.  
Gemeinden über 3000 EinwohnerInnen entsenden eine(n) zusätzliche(n) VertreterIn in die Vollversammlung.
  - b) Je eine(m) VertreterIn der Arbeitskreise (Landwirtschaft, Wirtschaft, Kultur, Tourismus, Frauen-Jugend-Soziales, Bildung)
  - c) den weiteren ordentlichen Mitgliedern (§4 Punkt 1b und 1a?)
  - d) den fördernden Mitgliedern
  - e) den Ehrenmitgliedern
  - f) dem(r) GeschäftsführerIn
- 2) Die ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 3) Außerordentliche Vollversammlungen sind binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies schriftlich von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, von der Aufsichtsbehörde, von den Rechnungsprüfern oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.
- 4) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann oder in dessen Verhinderungsfall durch seine(n) StellvertreterIn. Eine Einladung zur Vollversammlung hat auch an die für Tourismus und Regionalentwicklung zuständige Abteilung beim Amt der OÖ. Landesregierung zu ergehen.
- 5) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahme-, jedoch nur die VertreterInnen der ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Juristische Personen (außer den Gemeinden) werden durch ihre satzungsgemäße Vertretung oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- 6) Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit eines Viertels aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Vollversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet sie dreißig Minuten später mit der selben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen statt. Zur Beschlussfähigkeit ist jedoch immer die Anwesenheit des Obmannes oder seine(s)r Stellvertreter(s)In erforderlich.

- 7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen – abgesehen von Beschlussfassungen im Sinne des §8 Punkt 9, in denen eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist - mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand, bei Wahlen oder wenn es mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, geheim mittels Stimmzettel.
- 8) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung eine(r) seiner StellvertreterInnen, wenn auch diese(r) verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9) Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom(n) (der) Vorsitzenden und SchriftführerIn zu unterfertigen ist.

## **§ 8**

### **Aufgaben und Wirkungsbereich der Vollversammlung**

Der Vollversammlung sind vorbehalten:

- 1) Die Wahl und Enthebung des Obmannes, der ObmannstellvertreterInnen, des(r) FinanzreferentenIn und Schriftführer(s)In und dessen StellvertreterIn, der RechnungsprüferIn und der weiteren Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, sowie die Wahl der Mitglieder im Beirat gemäß §12 Punkt 2.
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes.
- 3) Genehmigung des Voranschlages und allfälliger Nachträge sowie die Genehmigung der Jahresrechnung.
- 4) Die Festsetzung des Verteilungsschlüssels, auf dessen Grundlage sich der von den ordentlichen Mitgliedern zu leistende Jahresbeitrag errechnet.
- 5) Die Festlegung oder Kriterien für die Aufnahme von Darlehen und die Festsetzung von Leistungsentgelten.
- 6) Die Festlegung der allfälligen Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder.
- 7) Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern.
- 8) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 9) Der Ausschluss von Mitgliedern, Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines.
- 10) Die Genehmigung einer Geschäftsordnung für die Vereinsorgane.

**§ 9****Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus neun Personen

- a) dem Obmann,
- b) dem(r) 1. ObmannstellvertreterIn,
- c) dem(r) 2. ObmannstellvertreterIn,
- d) dem(r) FinanzreferentenIn,
- e) dem(r) FinanzreferentenstellvertreterIn
- f) dem(r) SchriftführerIn,
- g) dem(r) SchriftführerstellvertreterIn,
- h) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Kooptierungen von weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme in den Vorstand sind möglich.

Insgesamt kommen dem Bezirk Vöcklabruck sieben Vorstandsmitglieder und dem Bezirk Ried zwei Vorstandsmitglieder zu.

2) Der Vorstand ist zu einer Sitzung einzuberufen

- a) Wenn dies der Obmann für erforderlich hält,
- b) so oft es die Geschäfte verlangen,
- c) wenn dies mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, die Mehrheit des Beirates oder beide Rechnungsprüfer schriftlich verlangen.

Der Vorstand muss mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einberufen werden.

Bei besonderer Dringlichkeit kann von obiger Einberufungsfrist und Formalität abgegangen werden, doch ist die so einberufene Sitzung in ihrer Beschlussfassung auf die dringende Angelegenheit beschränkt.

3) Das Stimmrecht in der Vorstandssitzung ist von den Vorstandsmitgliedern persönlich auszuüben. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Aufnahme oder Kündigung des/der Geschäftsführer(s)In ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 erforderlich für die übrigen Mitarbeiter wiederum eine einfache Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Stimmübertragung innerhalb der Mitglieder des Vorstandes ist analog der Gemeindeordnung §57 für den Gemeindevorstand möglich.

- 4) Der Obmann kann den Beirat zu den Sitzungen des Vorstandes einladen. Dies ist jedenfalls dann erforderlich, wenn die Beratung und Entscheidung über die Auswahl von Projekten auf der Tagesordnung steht, die zur Finanzierung heranstehen. In diesem Fall ist zusätzlich die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Beiratsmitglieder erforderlich. Für die Gültigkeit der gemeinsamen Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstands – und Beiratsmitglieder erforderlich.
- 5) Ausgenommen davon sind Projekte kleineren Umfangs mit einem Finanzierungsrahmen bis höchstens 3.000 Euro.

## **§ 10**

### **Aufgaben und Wirkungsbereich des Vorstandes**

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der LEADER-Region Hausruckwald-Vöcklatal. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) die Erstellung eines Voranschlages und allfälliger Nachträge sowie der Jahresrechnung,
  - b) die Aufnahme von Darlehen gemäß den von der Vollversammlung festgesetzten Kriterien,
  - c) die Wahrnehmung gemeinsamer Entwicklungs- und Werbemaßnahmen,
  - d) die Erstellung von Arbeitsprogrammen,
  - e) die Anstellung oder Kündigung bzw. Entlassung der Mitarbeiter. Mit den Mitarbeiter(n)Innen ist ein Dienstvertrag abzuschließen und eine Geschäftsordnung festzulegen. Der(Die) GeschäftsführerIn ist zur Vorstandssitzung einzuladen, wobei Angelegenheiten die den (die) GeschäftsführerIn selbst betreffen, ausgenommen sind,
  - f) die Bestellung von Arbeitskreissprecher(n)Innen und etwaiger weiterer Referente(n)Innen für die Dauer jener Aufgabe, für die sie bestellt wurden. Die ArbeitskreissprecherInnen sollen an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilnehmen, wenn ihr Sachbereich betroffen ist,
  - g) die allfällige Erstellung von Geschäftsordnungen.

**§ 11**  
**Besondere Obliegenheiten einzelner**  
**Vorstandsmitglieder-Zeichnungsrecht**

- 1) Der Obmann vertritt die LEADER-Region Hausruckwald-Vöcklatal nach außen. Ihm obliegt insbesondere:
  - a) Die Vollversammlung und den Vorstand einzuberufen und in den Sitzungen den Vorsitz zu führen,
  - b) für die Vollziehung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes zu sorgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird,
  - c) alle erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der Obmann kann einzelne Personen mit beratender Stimme den Sitzungen beiziehen.
- 2) der (die) FinanzreferentIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der LEADER-Region zuständig,
- 3) dem(r) SchriftführerIn obliegt die Verantwortung für die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes,
- 4) den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann, im Verhinderungsfall von einem(r) der ObmannstellvertreterInnen, dem(r) FinanzreferentenIn (im Verhinderungsfall dessen StellvertreterIn) und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam zu unterfertigen.

**§12****Beirat**

Dem Beirat sollen angehören:

- 1) Die VertreterInnen der Sozialpartner (Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Landwirtschaftskammer, Arbeitsmarktservice und ÖGB), wobei jeweils ein(e) VertreterIn bzw. ein(e) StellvertreterIn für alle zwei Bezirke von den jeweiligen Organisationen nominiert wird.
- 2) Je ein von der Vollversammlung gewählte(r) VertreterIn aus jedem Arbeitskreis (Landwirtschaft, Wirtschaft, Tourismus, Kultur, Frauen-Soziales-Jugend, Bildung, ..), insgesamt jedoch mind. 5 Personen.
- 3) Die zwei Bezirkshauptleute der Bezirke Ried und Vöcklabruck oder deren VertreterInnen werden in den Beirat mit beratender Stimme kooptiert.

Zu den Sitzungen des Beirates sollen die jeweiligen VertreterInnen derjenigen Arbeitskreise, deren Anliegen vom Vorstand und Beirat beraten werden, eingeladen werden.

Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand fachlich zu beraten, regionale Kontakte und Querverbindungen herzustellen und gemeinsam mit dem Vorstand die Auswahl von Projekten zu treffen, die zur Finanzierung anstehen. Ausgenommen von dieser gemeinsamen Beschlussfassung sind Projekte, deren Finanzierung einen Förderrahmen von 3.000 Euro nicht übersteigt.

**§ 13****RechnungsprüferInnen**

- 1) Die Vollversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen und zwei StellvertreterInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- 2) Den Rechnungsprüfer(n)Innen obliegt es die laufende Gebarung und die Jahresrechnung der LEADER-Region Hausruckwald-Vöcklatal, ihre Wirtschaftlichkeit, rechnerische Richtigkeit und widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.
- 3) Die RechnungsprüferInnen haben mindestens einmal jährlich unvermutete Kassenkontrollen vorzunehmen, die sich auf Feststellung der Bargeldbestände und auf das Vorhandensein aller abgesondert zu verwahrenden Sachwerte zu erstrecken haben.
- 4) Die RechnungsprüferInnen haben ihre Wahrnehmungen und Vorschläge dem Obmann bekannt zu geben und außerdem in der Vollversammlung darüber zu berichten.
- 5) Die RechnungsprüferInnen haben der Vollversammlung und dem Vorstand über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

**§14****Funktionsdauer des Vorstandes,  
des Beirates und der RechnungsprüferInnen**

- 1) Die Funktionsdauer des Vorstandes, des Obmannes, des Beirates und der RechnungsprüferInnen beträgt drei Jahre.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates können wieder gewählt werden, die RechnungsprüferInnen jedoch lediglich für eine weitere Funktionsperiode.
- 3) Für den Fall des Ausscheidens eines(r) Funktionsträger(s)In im Vorstand bleibt dieses Amt bis zur nächsten Vollversammlung unbesetzt. Die nächst folgende Generalversammlung hat ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Bei Ausscheiden eines(r) Rechnungsprüfer(s)In ist ein(e) solche(r) in der Vollversammlung zu wählen. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes oder Mitgliedes des Beirates und Rechnungsprüfers durch Enthebung oder Rücktritt.
- 4) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder Beirat oder einzelne seiner Mitglieder, sowie einen oder alle Rechnungsprüfer entheben.
- 5) Die Vorstandmitglieder, Beiratsmitglieder und RechnungsprüferInnen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten.

**§ 15****Schiedsgericht**

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern der Vollversammlung zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vollversammlungsmittglied als Vorsitzende(n). Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Untergang der juristischen Person. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur als Ganzes erfolgen.
- 2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zulässig, jedoch frühestens zum 31.12.2013 (Laufzeit des derzeitigen Förderprogramms), im Falle eines Austrittes kann eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge nicht verlangt werden.
- 3) Ein Mitglied kann nur nach vorangegangener Anhörung bei Zutreffen der Ausschließungsgründe durch die Vollversammlung ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind grobe Verstöße gegen die Satzung und gegen gefasste Beschlüsse sowie sonstige grobe Verstöße gegen die Verbandsziele oder die Unterlassung der Beitrittszahlungen trotz mehrfacher Mahnung.
- 4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Absatz 3 genannten Gründen von der Vollversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## § 17

### **Auflösung der LEADER-Region Hausruckwald-Vöcklatal**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Diese Vollversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist- über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
  - a) Sollten im Zuge diese Liquidation Verbindlichkeiten verbleiben sind diese Verbindlichkeiten im Verhältnis nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden auf diese auf zu teilen.
  - b) Das verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 34 BAO zu verwenden.